

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 11/2013 der Trafalube GmbH, Duisburg

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur rechtsverbindlich, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder der Gegenstand der Absprache zur Ausführung gelangt ist.
- 1.3 Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Lieferungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.4 Vereinbarte Handelsklauseln gelten in der jeweils neuesten Fassung der INCOTERMS.

2. Analysendaten, Muster und Proben

- 2.1 Analysendaten, Muster, Proben und andere Angaben über die Beschaffenheit der Ware sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart oder garantiert.
- 2.2 Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Forschungsarbeiten und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind jedoch unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.

3. Preise

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise netto ab Werk oder Lager zzgl. Umsatzsteuer oder sonstiger gesetzlicher Abgaben und Gebühren.
- 3.2 Sollten uns bei Verträgen, die die Leistung erst für einen Zeitraum vorsehen, der über 4 Monate nach Vertragsabschluss liegt, während des Zeitraumes vom Abschluss bis zu ihrer Ausführung Kostenerhöhungen eintreten, sind wir berechtigt, den zum Zeitpunkt der Vertragsausführung gültigen Preis zu verlangen.

4. Zahlungen

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 10 Werktagen nach Rechnungsdatum. Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt.
- 4.2 Geleistete Zahlungen werden auch bei entgegenstehender Bestimmung des Kunden ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
- 4.3 Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (Zahlungsverzug aus vorhergegangenen Lieferungen, nicht termingerechte Einlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften), sind wir berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und unsere fälligen Forderungen – auch aus etwaigen anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung – erfüllt oder hierfür Sicherheit geleistet hat.

5. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche ohne unsere schriftliche Einwilligung abzutreten.
- 5.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als Gegenforderungen von uns anerkannt oder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferfristen und Liefertermine

- 6.1 Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände wie z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, handels- und energiepolitische Veränderungen, Betriebsstörungen wesentlicher Art, Untergang, Verlust und Beschädigung von uns bestellter Ware, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eingetreten sind und die trotz der nach den Umständen des Falles im Verkehr üblichen, zumutbaren Sorgfalt von uns nicht abgewendet werden konnten, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungspflicht. In diesen Fällen gilt eine Vertragsstrafe als nicht verwirkt und geschuldet.
- 6.2 Werden wir von unserem Zulieferer im Rahmen eines Deckungsgeschäftes aus von uns nicht schuldhaft herbeigeführten Gründen nicht oder nicht so rechtzeitig geliefert, daß wir unsere Leistungspflicht gegenüber dem Kunden termingerecht erfüllen können, dann steht uns das Recht zu, von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit er sich auf nicht lieferbare Ware bezieht, zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall beschränkt auf die dadurch vorhersehbaren Schäden, insbesondere auf die erforderlichen Mehraufwendungen für einen erforderlichen Deckungskauf durch den Kunden. Im Übrigen gilt Ziffer 11 entsprechend.
- 6.3 Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart bleibt uns überlassen, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung. Falls der Käufer Gebinde oder Tankwagen zur Befüllung mit unserer Ware stellt, ist er für den einwandfreien Zustand der Behälter verantwortlich. Auch wenn der Verkäufer die Behälter vor dem Befüllen gelegentlich unverbindlich überprüft, ist er für den Zustand der Behälter nicht verantwortlich. Die vom Verkäufer bestätigten Lieferungen unterliegen den üblichen Toleranzen ($\pm 10\%$) und der Beschränkung durch gesetzliche Transportvorschriften.

7. Liefermenge / Gefährübergang / Qualität

- 7.1 Teilleistungen sind zulässig. Für sie gilt Ziff. 10 entsprechend. Ist ratierlicher Abruf vereinbart, so ist die abzurufende Menge in gleichen Teilen auf die vereinbarte Lieferfrist zu verteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Kontraktmenge in gleichbleibenden monatlichen Raten in der vereinbarten Höhe abzunehmen, es sei denn die Minder- oder Mehrmenge ist unwesentlich. Der vereinbarte Festpreis gilt nur bis zum Erreichen der jeweils monatlichen Kontraktmenge. Nimmt der Kunde während der Laufzeit in einem Monat mehr als die monatliche Kontraktmenge ab, wird Trafalube GmbH die über die kontraktierte Monatsmenge hinausgehende Abnahmemenge wie gesondert entsprechend der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Preisliste berechnen, es sei denn die Mehrmenge ist unwesentlich.
- 7.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen unsere Lieferungen „EX WORKS“ ab Werks- oder Lagergelände. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- 7.3 Die Liefermenge wird durch Verwiegung/Vermessung am Abgabeplatz festgestellt; diese Feststellung ist bindend für die Berechnung.
- 7.4 Maßgebend für die Qualität sind die von der Versandstelle festgestellten Daten.

8. Annahme/Abnahme

- 8.1 Nimmt der Kunde die (Teil-)Leistung nicht zum vereinbarten Termin ab, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen weiteren Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl entweder Ersatz des entstandenen Schadens oder – ohne Nachweis eines Schadens – 10 v.H. des vereinbarten Bruttopreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum bzw. ein bestehendes Anwartschaftsrecht zur Übertragung des Eigentums an der von uns geleisteten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zum Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die im Zeitpunkt des Ver-

tragsschlusses entstehen, bereits entstanden waren oder erst künftig aus der Geschäftsverbindung entstehen.

- 9.2 Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dieses im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden.
 - 9.3 Eine etwaige Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltswaren nimmt der Kunde für uns vor. Bei einer Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Vermischung, Verarbeitung, Umbildung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - 9.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seine Versicherer als Sicherheit im Voraus hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vermischung, Verarbeitung, Umbildung, verkauft, so sind die Forderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
 - 9.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat die eingezogenen Beträge sofort in Höhe der uns zustehenden Forderungen an uns abzuführen.
 - 9.6 Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Pfändung und Beschlagnahme der Vorbehaltsware, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich und unter Beifügung von Abschriften der Pfändungsprotokolle etc. anzuzeigen.
 - 9.7 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind dann berechtigt, jederzeit – auch ohne Rücktritt vom Vertrag und ohne Nachfristsetzung – die Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. die Rücklieferung an die Auslieferungsstelle zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht wegen bereits geleisteter Zahlungen zusteht.
 - 9.8 Auf Forderungen des Kunden sind wir verpflichtet, das uns zustehende Eigentum bzw. Anwartschaftsrecht an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen an diesen insoweit zurückzuübertragen, als deren Wert den Wert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.
- ### 10. Sach- und Rechtsmängel
- 10.1 Für Sachmängel wird wie folgt gehaftet:
Sachmängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Ablieferung bzw. nach ihrer Entdeckung, falls es sich um verborgene Mängel handelt, und vor Verwendung der Ware, schriftlich geltend zu machen. Die Ware muß noch unvermischt/unterscheidbar sein, und es muß in Gegenwart eines Vertreters unserer Firma oder eines durch uns beauftragten Sachverständigen ein 2.000 g-Muster der beanstandeten Ware, so wie geliefert, repräsentativ gezogen werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Ware nicht an den Kunden unmittelbar, sondern an einem vom Kunden benannten Dritten ausgehändigt wird oder der Kunde seinerseits die Ware weiterleitet.
 - 10.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Mangel unverzüglich gerügt wurde, sofern die Ursache des Mangels bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag und Gewährleistungsansprüche noch nicht verjährt sind.
 - 10.3 Im Falle der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen nach §§ 478, 479 BGB gilt die Bestimmung des § 377 HGB mit der Maßgabe, daß Regreßansprüche innerhalb von drei Werktagen ab Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von der Entstehung des Rückgriffsanspruches bei uns schriftlich geltend zu machen sind.
Hätte der Mangel, wegen dessen der Verbraucher gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmer Rechte geltend gemacht hat, bei ordnungsgemäßer unverzüglicher Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB durch unseren Kunden entdeckt und gerügt werden können, so sind Rückgriffsansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, daß wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
 - 10.4 Andere Ansprüche als Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer, können nur nach Maßgabe der Ziffer 11 dieser Bedingungen geltend gemacht werden.
 - 10.5 Sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die auf Sach- und Rechtsmängeln beruhen, verjähren in einem Jahr ab Gefährübergang. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 BGB längere Fristen vorschreibt oder der Mangel arglistig verschwiegen wurde.
 - 10.6 Etwaige gegen uns bestehende Mängel- und Schadensersatzansprüche entfallen, wenn und soweit der Kunde es versäumt, unsere etwaigen Ansprüche und Rechte gegen alle mit dem Transport der Ware befaßten Personen (z.B. Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, Bundesbahn) und gegen ihre Versicherer zu wahren und alle zur Schadensfeststellung erforderlichen Beweismittel sicherzustellen (z.B. Beschädigungsanerkennnisse auf Frachtbriefen, Lade/Lagerscheinen) und uns hiervon unverzüglich vollumfänglich in Kenntnis zu setzen.
- ### 11. Schadensersatz und Haftung
- 11.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
 - 11.2 Dieses gilt nicht in Fällen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Gesundheits- und Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, für Gesundheits- und Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - 11.3 Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach pro Schadensereignis auf den jeweiligen Vertragswert, höchstens jedoch auf EUR 50.000,- begrenzt und, sofern es sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt auf diejenigen Schäden begrenzt, die nach Art der Ware vorhersehbar in der Regel durch die Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten entstehen.
- ### 12. Datenschutz
- Wir behalten uns das Recht vor, die für eine Kreditversicherung erforderlichen Daten an die Kreditversicherung weiterzugeben. Der Kunde ist mit der Weitergabe seiner Daten an den Kreditversicherer einverstanden.
- ### 13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht
- 13.1 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden und Schecks – die Gerichte am Sitz der Trafalube GmbH zuständig. Wir sind jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor demjenigen Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort oder der Sitz des Kunden befindet.
 - 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Abkommen über Verträge des internationalen Warenverkehrs.
- ### 14. Teilunwirksamkeit
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bestimmungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.